

Freundeskreis der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Name des Vereins lautet: Freundeskreis der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen e.V.

Sein Sitz ist Oberhausen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen. Mithilfe bei der Erhaltung, Sammlung, Pflege und Präsentation von Kulturgut ist Schwerpunkt der Vereinsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Vorrangiges Ziel ist auch die Heranführung unterschiedlicher Alters- und Bevölkerungsgruppen an die Angebote der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme Einblick in die Satzung nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 2 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Familien ist eine Familienmitgliedschaft möglich.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden, über den dieser entscheidet. Der Antrag beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Aufnahmebestätigung vom Vorstand unterschrieben wird. Diese ist dem Antragsteller zuzuleiten. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied gemeldet sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Ausschluss ist nur aus

wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern.

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf freien Eintritt zu den jeweiligen Ausstellungen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen und abzurufen,
- den Geschäfts- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
- die Höhe des Beitrages festzusetzen,
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen; hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- zu beraten und das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins zu beschließen.

Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung muss mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich zugehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stellvertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Bei Familienmitgliedschaften besteht für max. 2 volljährige Familienmitglieder jeweils ein Stimmrecht. Korporative Mitglieder werden durch einen Delegierten vertreten, der seine Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachweisen muss.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) drei weiteren Mitgliedern, von denen je einer die Funktion des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Beisitzers innehat.

Als Gast mit beratender Stimme nimmt die jeweilige Leitung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Zur Vertretung des Vereins sind nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Sitzungen ist er durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Gründe einzuladen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.

Der Vorstand ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Kommt der Vorsitzende oder sein Vertreter dem nicht nach, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auf Kosten des Vereins die Einladung vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer

Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 9 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

Wählbar für das Amt des Kassenprüfers sind nur Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden,
- c) Sonstige Zuwendungen,
- d) Erträgen des Vereinsvermögens.

Zwecks Deckung der Ausgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt die Mindestbeträge fest.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am ersten Werktag im Januar eines Jahres fällig. Über Spenden stellt der Verein Spendenquittungen aus.

§ 11 Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und die Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt hat, Liquidator des Vereins.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen oder das bei Fortfall der Gemeinnützigkeit vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Oberhausen zu, die es zu Gunsten der Ludwig Galerie/Schloss Oberhausen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.04.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft.

Oberhausen, 04.04.2011